



SOZIALGERICHT GELSENKIRCHEN

Verkündet am 26.02.1998

Az.: S 4 P 50/97

Regierungsangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

- rechtskräftig -

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

Betriebskrankenkasse Mannesmannröhren-Werke AG,
vertreten durch den Vorstand,
Rather Kreuzweg 106, 40472 Düsseldorf,
Gz.:

Beklagte

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen
auf die mündliche Verhandlung vom 26.02.1998 durch den Richter am
Sozialgericht sowie die ehrenamtlichen Richter und
für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 08.07.1997 in der Fassung des Widerspruchsbe-
scheides vom 11.08.1997 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Entziehung von Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Der am 15.09.1959 geborene Kläger leidet an Trisomie 21 und Sehinderung. Er bezog zunächst Leistungen wegen Schwerpflegebedürftigkeit gemäß § 53 Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V). Seit dem 01.04.1995 bezog er bei der Beklagten Leistungen der Pflegestufe II gemäß § 15 Sozialgesetzbuch 11. Buch (SGB XI).

Nach Untersuchung in häuslicher Umgebung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) teilte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 08.07.1997 mit, daß bei dem Kläger keine erhebliche Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegeversicherungsgesetz mehr vorliege. Daher werde die Pflegegeldzahlung mit dem 31.08.1997 eingestellt.

Den bereits am 13.11.1996 vorsorglich erhobenen Widerspruch wies die Beklagte gleichsam mit Widerspruchsbescheid vom 11.08.1997 als unbegründet zurück. Dabei wiederholte sie ihr bisheriges Vorbringen. Der tagesdurchschnittliche Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der pflegeunterstützenden Maßnahmen betrage insgesamt 10 Minuten.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der am 12.09.1997 erhobenen Klage. Die Beklagte habe die vorliegenden Krankheiten und Behinderungen nicht ausreichend gewürdigt. Er könne sich in allen Verrichtungen des täglichen Lebens nicht selber helfen und sei auf fremde Hilfe, die ihm in der Wohnstätte geboten würde, angewiesen. Eine Besserung des Gesundheitszustandes sei nicht festzustellen. Darüberhinaus sei die Beklagte selbst im Falle einer Besserung aus rechtlichen Gründen gehindert, die einmal gewährte Pflegestufe II zu entziehen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 08.07.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.08.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt zum einen ihr bisheriges Vorbringen. Im übrigen sei sie durch § 48 SGB X ermächtigt, im Falle einer Besserung die einmal zuerkannte Pflegestufe II abzuändern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Beklagte ist nicht ermächtigt - hier insbesondere nicht aus § 48 SGB X - die Gewährung der Leistungen der Pflegestufe II ab dem 01.09.1997 zu entziehen.

Der Anspruch des Klägers auf Gewährung von Pflegeleistungen der Pflegestufe II gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI ergibt sich aus Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Pflegeversicherungsgesetz. Danach werden pflegebedürftige Versicherte, die bis zum 31. März 1995 Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach den §§ 53 bis 57 des 5. Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben, mit Wirkung vom 01. April 1995 ohne Antragstellung in die Pflegestufe II eingestuft und sie er-

halten Leistungen nach dem 4. Kapitel des 11. Buches Sozialgesetzbuches in dem Umfang, der für Pflegebedürftige im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des 11. Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist.

Der Kläger hatte bis zum 31. März 1995 Leistungen wegen Schwerpflegebedürftigkeit nach § 53 ff. SGB V erhalten. Infolgedessen hat die Beklagte den Kläger zutreffend mit Wirkung vom 01.04.1995 ohne Antragstellung in die Pflegestufe II eingestuft und ihm Leistungen entsprechend § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI gewährt. An diese Einstufung ist die Beklagte gebunden. Eine Aufhebung der Bewilligung gemäß §§ 45 ff. SGB X ist durch Art. 45 Pflegeversicherungsgesetz ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat durch die Einführung von Art. 45 Abs. 1 Pflegeversicherungsgesetz eine Übergangsregelung getroffen und dabei bewußt in Kauf genommen, daß Versicherte in den Genuß der Pflegeversicherung kommen, die die zeitlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI nicht erfüllen. Er hat sogar in Kauf genommen, daß Versicherte Leistungen der Pflegestufe II erhalten, die zu Unrecht Leistungen wegen Schwerpflegebedürftigkeit nach § 53 ff. SGB V erhalten haben. Einzige Anspruchsvoraussetzung ist allein der Bezug von Leistungen wegen Schwerpflegebedürftigkeit gemäß § 53 ff. SGB V. Damit scheidet gedanklich eine Aufhebung gemäß § 45 SGB X bei Versicherten, die an sich nicht die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI erfüllten, aus. Wenn aber der Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen hat, daß eine Aufhebung gemäß § 45 SGB X für Personen, die von vorne herein nicht die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI erfüllen, ausscheidet, so gilt dies erst recht für Personen, die zunächst die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI erfüllten, bei denen aber später diese Leistungsvoraussetzungen entfallen sind. Diese Personen wollte der Gesetzgeber nicht schlechter stellen.

Dies wird auch daraus deutlich, daß der Gesetzgeber in Art. 45

Abs. 1 Satz 2 Pflegeversicherungsgesetz vorgesehen hat, daß die Versicherten auf Antrag der Pflegestufe III zugeordnet werden und Leistungen in dem Umfang erhalten, der für Pflegebedürftige im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI vorgesehen ist, wenn festgestellt wird, daß Pflegebedürftigkeit in entsprechendem Umfang vorliegt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist somit eine Einstufung in Pflegestufe III jederzeit möglich, eine Zurückstufung in die Pflegestufe I oder gar in die Pflegestufe 0 ist somit durch Art. 45 Abs. 1 Pflegeversicherungsgesetz ausgeschlossen.

Abgesehen davon konnte das Gericht eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 SGB X auch nicht feststellen. Wie der MDK in seinem Aktengutachten vom 07.03.1997 festgestellt hat, lag der Gewährung von Schwerpflegebedürftigkeit ein Gutachten vom 28.02.1991 zugrunde. Es habe sich bei der damaligen Begutachtung um eine kurze Begutachtung ohne aussagekräftige Befunde gehandelt. Der Versicherte habe damals bei seinen Eltern gelebt, sei liebevoll gepflegt worden. Ein Hilfebedarf sei in der Mobilität, im Hygienebereich, der Ernährung und dem psychosozialen Bereich festgestellt worden. Die Einschätzung, damals habe Schwerpflegebedürftigkeit vorgelegen, könne aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden. Das Gutachten vom 07.03.1997 ist anhand der Erkrankungen des Klägers und seiner Lebensgeschichte nachvollziehbar. Es spricht viel dafür, daß bei dem Kläger von vorne herein nicht die Voraussetzungen des § 15 SGB XI vorlagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.